

Gemeinde Mittelnkirchen

# 1. Änderung der Gestaltungssatzung

## Präambel

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbilds, das von geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, hat der Rat der Gemeinde Mittelnkirchen am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) folgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschrift) als Satzung beschlossen:

Mittelnkirchen, den .....

Bürgermeister

Gemeindedirektor

-----  
**§ 6 (2) Dachaufbauten** wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Breite von Dachaufbauten (Dachgauben, Dachflächenfenstern, technische Aufbauten), die von der Straße aus sichtbar sind, darf insgesamt höchstens ein Drittel der Firstlänge betragen. Der Mindestabstand untereinander und zur Traufe und First beträgt mindestens 1,20 m, der Abstand zum Ortgang mindestens 3,00 m.

Für Photovoltaikanlagen und Solaranlagen gelten diese Abstandsvorschriften nicht.

Im Übrigen bleibt die Gestaltungssatzung unverändert.